

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Herbrechtingen erfolgen, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in die Buigen-Rundschau, Amtsblatt der Stadt Herbrechtingen unter der besonderen Überschrift >>Amtliche Bekanntmachungen<<.

§ 2

Vollzug der öffentlichen Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 dieser Satzung gilt der Ausgabetag der Buigen-Rundschau.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 3.8.1978 außer Kraft.